

Vorschriften des Jugendschutzes (Auszug)

Geschützte Altersgruppen		Kinder Unter 14 Jahren in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		Jugendliche 14 – 16 Jahre in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		Jugendliche 16 – 18 Jahre in/ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		
Gefährdungsbereiche		ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung	ohne Begleitung	in Begleitung	Ausnahme- weise erlaubt
§ 4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde geneh- migen (§ 4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disko					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3)
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefähr- denden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegren- zungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1.1	Abgabe und Verzehr branntwein- haltiger Getränke (auch alk. Mix- getränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1.2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u.ä.)							* In Begleitung einer personen- sorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstal- tungen nur nach Freigabekenn- zeichnung: ohne Altersbeschrän- kung/ab 6/12/16 Jahren	Ab 6 Jahren: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme die mit „Info“ oder „Lehr- programm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) Bei Filmen „ab 12 Jahren“ Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer per- sonensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ab 6/ 12 /16 Jahren							Datenträger die mit „Info“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1)